



Gesellschaft bürgerlichen Rechts neu – an der Praxis orientiert



Arno Brauneis
a.brauneis@bkp.at

Überblick. Nach langjährigem Rufen nach einer Reform soll das Recht der GesbR neu gestaltet werden. Als Vorbild für die Reform diente insbesondere das Recht der Offenen Gesellschaft. Nachstehend sollen einige der wichtigsten Punkte der Reform hervorgehoben werden.

Keine Rechtsfähigkeit. Nach dem Begutachtungsentwurf soll die GesbR weiterhin eine zwischen den Gesellschaftern begründete Rechtsbeziehung ohne eigene Rechtsfähigkeit bleiben, deren Gestaltung weitgehend den Parteien überlassen bleibt. Die Unterscheidung zwischen Außengesellschaft, also einer im Rechtsverkehr auftretenden Gesellschaft und einer bloßen Innengesellschaft wird beibehalten.

Alleinvertretungsrecht. An Stelle der bisherigen Gesamtgeschäftsführung nach dem Mehrheitsprinzip soll nun bei gewöhnlichen Geschäften jeder Gesellschafter allein vertreten dürfen. Als Ausgleich soll jedoch jedem anderen Gesellschafter das Recht auf Widerspruch zustehen. Für außergewöhnliche Geschäfte soll hingegen das Einstimmigkeitsprinzip maßgebend sein. Der geschäftsführende Gesellschafter ist berichtspflichtig. Bei grober Pflichtverletzung kann ihm über Klage der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung das Vertretungsrecht entzogen werden. Bei einer unternehmerisch tätigen Außengesellschaft wirkt eine Beschränkung der Vertretungsmacht (etwa dadurch, dass der Gesellschafter nicht oder nicht allein vertreten darf) gegenüber Dritten nur insoweit, als sie diese Beschränkung kannten oder kennen mussten.

Kein Vermögen. Wie bisher besitzt die GesbR kein Vermögen im eigentlichen Sinn, weil die GesbR nicht rechtsfähig ist und ihr selbst daher auch kein Vermögen zugeordnet werden kann. Was zum Gesellschaftsvermögen gehört, kann also nur den Gesellschaftern persönlich zugerechnet werden. Sehr wohl aber gibt es Vermögenswerte, die von den Gesellschaftern der gemeinsamen Zweckverfolgung gewidmet werden. Während Forderungen allen Gesellschaftern gemeinsam

zustehen (Gesamthand), soll den Gesellschaftern an körperlichen Sachen (anteiliges) Miteigentum zustehen. Grundsätzlich haften die Gesellschafter einer nach außen auftretenden GesbR weiter unbeschränkt solidarisch für die gesellschaftsbezogenen Verbindlichkeiten.

Ausschluss. Eine Änderung in der Zusammensetzung der Gesellschaft ist grundsätzlich nur im Einvernehmen der Gesellschafter möglich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes soll ein Gesellschafter aber auch gegen seinen Willen ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss soll nur gerichtlich möglich sein. Die Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Gesellschafter und seine Beteiligung an schwebenden Geschäften orientieren sich ebenso wie die Regelung über die Fortsetzung der GesbR mit den Erben eines Gesellschafters am Recht der OG.

Gewinn und Verlust. Hinsichtlich Gewinn- und Verlustberechnung, Ausschüttung und Entnahmen werden weitgehend die Regeln des OG-Rechts übernommen.

Umwandlung und Eintragungspflicht. Die Umwandlung einer GesbR in eine OG oder KG soll durch die Anordnung einer Gesamtrechtsnachfolge (unter Forthaftung der Gesellschafter als GesbR) erleichtert werden. Allerdings soll die Schwelle für die Eintragungspflicht der GesbR im Firmenbuch von bisher EUR 700.000 im Geschäftsjahr auf EUR 500.000 im Geschäftsjahr herabgesetzt werden.

Fazit. Die längst überfällige Reform der GesbR ist zu begrüßen. Vielen Anforderungen der Praxis wurde durch gesetzliche Regelungen entsprochen. Dennoch bleibt die Gestaltungsfreiheit weitgehend erhalten.

Brauneis Klauser Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.



OGH: Grenzüberschreitende Sitzverlegung von EU-Gesellschaften bei gleichzeitigem Wechsel in eine österreichische Rechtsform zulässig



Stefan Geppert
s.geppert@bkp.at

Überblick. Eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Frage der Zulässigkeit der Verlegung des Sitzes einer italienischen Kommanditgesellschaft nach Österreich hält erstmals fest, dass ein identitätswahrender Wechsel einer EU-Gesellschaft in eine österreichische Rechtsform ohne Liquidation und Neugründung – ungeachtet der Tatsache, dass kein nationales Ausführungsgesetz besteht – zulässig ist.

Ausgangslage. Das österreichische Recht enthält – mit Ausnahme der gesetzlichen Regelungen über die grenzüberschreitende Verschmelzung von Gesellschaften aus EU- und EWR-Staaten und der aufgrund der OGH-Judikatur zulässigen grenzüberschreitenden verschmelzenden Umwandlung auf eine Personengesellschaft als Hauptgesellschafter einer Kapitalgesellschaft – keine gesetzlichen Bestimmungen über die Verlegung des Gesellschaftssitzes einer Gesellschaft nach Österreich bzw. von Österreich in einen anderen Staat. Aufgrund dieser aktuellen Entscheidung des OGH ist zumindest ersteres im Prinzip zulässig, wenn der ursprüngliche EU- bzw. EWR-Sitzstaat den Wechsel zulässt.

Entscheidung des OGH. Der Entscheidung 6 Ob 224/13 d des OGH vom 10.4.2014 lag der Sachverhalt zugrunde, dass die Gesellschafter einer italienischen Kommanditgesellschaft (Società in accomandita semplice - S.A.S.) die Verlegung des Satzungs- und Verwaltungssitzes von Italien nach Österreich unter Umwandlung in eine österreichische Kommanditgesellschaft beschlossen. Mit der Anmeldung der Verlegung des Sitzes beim Landesgericht Salzburg wurde ein Registerauszug des italienischen Handelsregisters vorgelegt, in dem die Verlegung des Gesellschaftssitzes unter der Bedingung der Eintragung der Sitzverlegung im österreichischen Firmenbuch vermerkt war. Die Vorinstanzen lehnten die Eintragung mit der Begründung ab, dass keine österreichischen Regelungen bestünden, die eine solche Sitzverlegung ermöglichen und hielten auch fest, dass aus dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag nicht hervorgehe, dass die Gesellschafter die Kommanditgesellschaft dem österreichischen Recht unterwerfen wollten, bezeichneten sie diese doch durchgehend im Gesellschaftsvertrag weiterhin als S.A.S.

Der OGH erachtete die Revision zwar wegen formaler Fehler als nicht berechtigt, hielt aber fest, dass die Sitzverlegung von EU- und EWR Gesellschaften nach Österreich unter gleichzeitiger identitätswahrender Umwandlung in eine österreichische Gesellschaft zulässig ist. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass auch der Verwaltungssitz nach Österreich verlegt wird, dass die Gesellschaft sämtliche Voraussetzungen erfüllt, die nach dem Recht des Wegzugsstaats für eine solche Umwandlung bestehen und dass die Gesellschaft die Anforderungen an eine österreichische Gesellschaft (insbesondere in Bezug auf Satzung, Kapitalausstattung, Organbesetzung) erfüllt. Der Mangel an österreichischen Ausführungsgesetzen für diese Sitzverlegung stellt hingegen kein Hindernis für deren Zulässigkeit dar. Der OGH hält aber auch fest, dass es eine weitere Voraussetzung der grenzüberschreitenden Sitzverlegung sei, dass die Herkunftsrechtsordnung eine derartige Sitzverlegung ohne Liquidation zulässt.

Ergebnis. Die Entscheidung des OGH bestätigt nunmehr die durch das Vale-Urteil des Europäischen Gerichtshofes begründete Ausprägung der Niederlassungsfreiheit als Formwechselfreiheit. Allerdings hält der OGH in Bestätigung des Grundsatzes der EuGH-Urteile in den Rechts-sachen Cartesio und Daily Mail – wonach eine aufgrund einer nationalen Rechtsordnung gegründete Gesellschaft nur vermittle der nationalen Rechtsvorschriften, die für ihre Gründung und ihre Funktionsweise maßgebend sind – fest, dass die Herkunftsrechtsordnung eine derartige Sitzverlegung ohne Liquidation zulassen müsse. Demnach sind Importsitzverlegungen nach Österreich, von Staaten, die eine solche Sitzverlegung ohne Liquidation zulassen, möglich, bei Staaten, die dies nicht zulassen, ist dies aber weiterhin fraglich. Eine Sitzverlegung aus Österreich heraus wäre demnach nach derzeitiger Rechtslage weiterhin nicht möglich. Auch muss die importwillige Gesellschaft sämtliche Anforderungen, die für eine entsprechende österreichische Gesellschaft in Bezug auf Satzung, Kapitalausstattung und Organbesetzung bestehen, erfüllen. Somit wäre es zB einer britischen Ltd. nicht möglich, den Sitz nach Österreich zu verlegen, ohne gleichzeitig ein Mindeststammkapital von EUR 35.000 zu haben.

Brauneis Klauer Prändl Rechtsanwälte GmbH

A-1010 Wien ■ Bauernmarkt 2 ■ Tel.: +43 1 532 12 10 ■ Fax: +43 1 532 12 10-20
office@bkp.at ■ www.bkp.at ■ UID ATU62022625 ■ DVR 0821381 ■ Handelsgericht Wien ■ FN 268590k

Dieser Beitrag bzw. Blog enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Blog sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Eine Haftung für allfällige Schäden kann daher naturgemäß unsererseits nicht übernommen werden.